

# Verbindlichkeit kommunaler Wärmepläne

## Wärmeplanungsgesetz Bund

<https://www.gesetze-im-internet.de/wpg/WPG.pdf>

„Wärmeplanung“ eine rechtlich **unverbindliche, strategische Fachplanung**, die

a) Möglichkeiten für den Ausbau und die Weiterentwicklung leitungsgebundener Energieinfrastrukturen für die Wärmeversorgung, die Nutzung von Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus sowie zur Einsparung von Wärme aufzeigt und

b) die mittel- und langfristige Gestaltung der Wärmeversorgung für das beplante Gebiet beschreibt,

§ 26 Entscheidung über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet

- (1) Unter **Berücksichtigung der Ergebnisse der Wärmeplanung** nach § 23 und unter Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander **kann die planungsverantwortliche Stelle** oder eine andere durch Landesrecht hierzu bestimmte Stelle eine **Entscheidung über die Ausweisung eines Gebiets** zum Neu- oder Ausbau von **Wärmenetzen** oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet nach § 71 Absatz 8 Satz 3 oder nach § 71k Absatz 1 Nummer 1 des Gebäudeenergiegesetzes treffen. **Die Entscheidung erfolgt grundstücksbezogen.**
- (2) Ein Anspruch auf Einteilung eines Grundstücks zu einem Gebiet nach Absatz 1 besteht nicht.
- (3) [...]
- (4) Abweichend von Absatz 1 sind im Falle eines bestehenden Wärmeplans im Sinne von § 5 bei der Entscheidung nach Absatz 1 anstelle der Ergebnisse der Wärmeplanung nach § 23 die Ergebnisse dieses bestehenden Wärmeplans zu berücksichtigen. Sofern ein Wärmeplan nach § 5 besteht, steht dieser einem auf der Grundlage einer bundesgesetzlichen Regelung erstellten Wärmeplan im Sinne des § 71 Absatz 8 Satz 3 oder des § 71k Absatz 1 Nummer 1 des Gebäudeenergiegesetzes gleich. Im Falle eines bestehenden Wärmeplans nach § 5 darf die planungsverantwortliche Stelle die Entscheidung nach Absatz 1 vor dem Ablauf des 30. Juni 2028 nur dann treffen, wenn sie den Wärmeplan auf Anpassungsbedarf im Hinblick auf die Ausweisung eines oder mehrerer Wasserstoffnetzausbaugebiete überprüft hat. Die planungsverantwortliche Stelle kann für die Entscheidung nach Absatz 1 bei Bedarf ergänzende Ermittlungen heranziehen.

§ 27 Rechtswirkung der Entscheidung

- (1) Bei der Entscheidung über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet nach § 26 handelt es sich um eine Entscheidung nach § 71 Absatz 8 Satz 3 und § 71k Absatz 1 Nummer 1 des Gebäudeenergiegesetzes.
- (2) Die Entscheidung über die **Ausweisung eines Gebiets als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen** oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet **bewirkt keine Pflicht, eine bestimmte Wärmeversorgungsart tatsächlich zu nutzen oder eine bestimmte Wärmeversorgungsinfrastruktur zu errichten, auszubauen oder zu betreiben.**
- (3) Entscheidungen über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet sind zu **berücksichtigen** in Abwägungs- und **Ermessensentscheidungen bei 1. einer Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder**

**Aufhebung eines Bauleitplans und 2.** einer anderen flächenbedeutsamen Planung oder Maßnahme einer öffentlichen Stelle oder von einer Person des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben.

- (4) Die planungsrechtliche Zulässigkeit und die Genehmigung von Vorhaben zur Umsetzung der Ergebnisse der Wärmeplanung sowie der Entscheidung nach § 26 Absatz 1 richten sich nach den für das jeweilige Vorhaben geltenden rechtlichen Grundlagen.

## **Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden\* (Gebäudeenergiegesetz - GEG)**

Unterabschnitt 4

Anforderungen an Heizungsanlagen; Betriebsverbot für Heizkessel

§ 71 Anforderungen an eine Heizungsanlage

<https://www.gesetze-im-internet.de/geg/GEG.pdf>

(8) In einem bestehenden Gebäude, das in einem Gemeindegebiet liegt, in dem am 1. Januar 2024 mehr als 100 000 Einwohner gemeldet sind, kann bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 eine Heizungsanlage ausgetauscht und eine andere Heizungsanlage zum Zweck der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt und betrieben werden, die nicht die Vorgaben des Absatzes 1 erfüllt. In einem bestehenden Gebäude, das in einem Gemeindegebiet liegt, in dem am 1. Januar **2024 100 000 Einwohner oder weniger** gemeldet sind, kann **bis zum Ablauf des 30. Juni 2028** eine Heizungsanlage ausgetauscht und eine andere Heizungsanlage zum Zweck der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt und betrieben werden, die **nicht die Vorgaben des Absatzes 1** [also auch 100 % fossile Heizungen] erfüllt. Sofern das Gebäude in einem Gebiet liegt, für das vor Ablauf des 30. Juni 2026 im Fall des Satzes 1 oder vor Ablauf des 30. Juni 2028 im Fall des Satzes 2 durch die nach Landesrecht zuständige Stelle unter **Berücksichtigung eines Wärmeplans**, der auf der Grundlage einer bundesgesetzlichen Regelung zur Wärmeplanung erstellt wurde, eine Entscheidung über die **Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes** oder als Wasserstoffnetzausbaubereich getroffen wurde, sind die Anforderungen nach Absatz 1 einen Monat nach Bekanntgabe dieser Entscheidung anzuwenden. Gemeindegebiete, in denen nach Ablauf des 30. Juni 2026 im Fall des Satzes 1 oder nach Ablauf des 30. Juni 2028 im Fall des Satzes 2 keine Wärmeplanung vorliegt, werden so behandelt, als läge eine Wärmeplanung vor.

## **Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen**

<https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/faqs/Webs/BMWSB/DE/kwp/kwp-liste.html>

Ist der Wärmeplan, vor allem die Einteilung in Wärmeversorgungsgebiete, verbindlich?

Die Wärmeplanung ist eine **strategische Planung**. Eine grundstücksscharfe Einteilung in Wärmeversorgungsgebiete wird in vielen Fällen (noch) nicht möglich sein. *Die Ergebnisse der Wärmeplanung sind **rechtlich nicht verbindlich**.* Ein Anspruch auf eine bestimmte Versorgung besteht nach dem Wärmeplanungsgesetz nicht.

## **Energy4Climate**

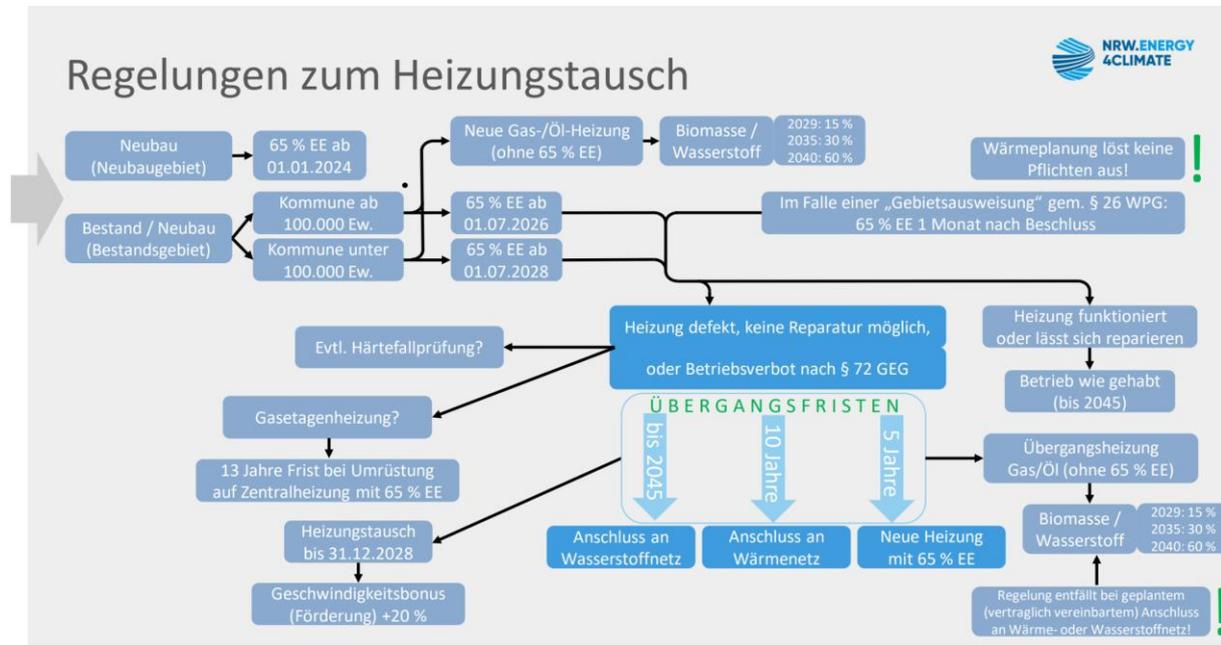
<https://www.energy4climate.nrw/kommunen/kompetenzzentrum-waermewende-nrw/kommunale-waermeplanung>

Ist das Ergebnis einer kommunalen Wärmeplanung verbindlich umzusetzen?

Um die Planungssicherheit für alle Beteiligten zu erhöhen, ist es sinnvoll, kommunalen Wärmeplänen eine gewisse Verbindlichkeit zuzuschreiben. Denn eine kommunale Strategie zur

klimateutralen Wärmeversorgung kann als verbindliches Instrument, abgestimmt und öffentlich kommuniziert ggf. besser umgesetzt werden. **Festlegungen aus der Wärmeplanung können mit Hilfe kommunaler Satzungen z.B. zu Wärmenetzgebieten einen höheren Grad der Verbindlichkeit erreichen.**

### Maßnahmen



### Kompetenzzentrum Kommunale Wärmewende

<https://www.kww-halle.de/wissen/themen-der-kommunalen-waermeplanung/grosse-fragen-zur-kommunalen-waermeplanung>

Ein politischer Beschluss des kommunalen Wärmeplans ist laut WPG vorgesehen und eine essenzielle Grundlage für die Realisierung der in der Wärmewendestrategie beschriebenen Handlungsstrategien und Maßnahmen. So wird die notwendige Verbindlichkeit für die nachfolgenden Schritte im Handlungsbereich der Kommune hergestellt. Um die Verbindlichkeit für die Umsetzung auch außerhalb des unmittelbaren Handlungsbereiches der Kommune herzustellen, sollten die Kommunen ihren kompletten Handlungsspielraum gezielt einsetzen und diese Handlungsbereiche gut miteinander verzahnen.